

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- FÜR TRIMODALE VERKEHRE
- UMSCHLAG
- LAGERUNG VON LADEEINHEITEN
- CONTAINER TECHNIK SERVICE

Take the better route!



■ PRÄAMBEL

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sollen uns und unseren Geschäftspartnern ein gemeinsames Verständnis darüber geben, wofür CONTARGO steht, wie und nach welchen Regeln wir miteinander in unseren Geschäftsbeziehungen umgehen. Dabei sind uns die folgenden Leitsätze besonders wichtig:

- Wir halten unsere Vereinbarungen ein.
- Wir tun für unsere Kunden alles, wenn es nachhaltig und gesetzlich ist.
- Was nicht in Ordnung ist, bringen wir in Ordnung und lernen aus unseren Fehlern.
- Nachhaltigkeit hat für uns höchste Priorität.

■ § 1 ANWENDUNGSBEREICH

1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte CONTARGO-Gruppe, für die Firma CONTARGO GmbH & Co. KG sowie für ihre Tochtergesellschaften im In- und Ausland. Für alle Gesellschaften der CONTARGO-Gruppe wird im Folgenden die Abkürzung „CONTARGO“ verwendet.

2 Für alle von CONTARGO erbrachten Dienstleistungen gelten die AGB soweit diesen nicht zwingend gesetzliche Regelungen oder zwingend anzuwendende, internationale Abkommen entgegenstehen.

3 Die AGB gelten für alle Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit Verträgen über die Erbringung expeditioneller Leistungen, der Beförderung und dem Umschlag von beladenen und/oder leeren Containern, Wechselbrücken, Trailern und Sattelaufliegern, im folgenden kurz Ladeeinheiten genannt, sowie Gütern, die sich nicht in Ladeeinheiten befinden, auf dem Wasser und/oder der Straße und/oder Bahn nebst Zwischenlagerung oder verfügbarer Lagerung und Umschlag auf Terminals, die mit CONTARGO abgeschlossen werden, sowie für alle Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit Verträgen über die Durchführung von Reparatur-, Wartungs- und Montagearbeiten an Containern, Wechselbrücken, Trailern, Sattelaufliegern oder dazugehörigen Geräten auch wenn es sich nur um einen Teil eines Containers, Wechselbrücke, Trailers, Sattelaufliegers oder Gerätes handelt.

■ § 2 LEISTUNGS- UND PREISGRUNDLAGEN

1 CONTARGO behält sich das Recht vor, Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen, Versicherungsprämien, Fracht-, Liegegeld-, Hafener- oder Umschlagstariffestlegungen eintreten. Diese wird CONTARGO dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

2 Preisvorgaben des Auftraggebers sind für CONTARGO nur verbindlich, soweit diese von CONTARGO schriftlich bestätigt wurden.

3 Die zwischen CONTARGO und dem Auftraggeber vereinbarten Preise, decken lediglich die normalen und vorhersehbaren Beförderungs-, Umschlags- und Bearbeitungs- sowie evtl. anfallende Materialkosten.

4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die jeweils geltenden Kleinwasser- und Energiezuschläge zu übernehmen.

5 Für Reparatur-, Wartungs- und Montagearbeiten an Containern, Wechselbrücken, Trailern, Sattelaufliegern oder dazugehörigen Geräten sind die Preise so kalkuliert, dass anfallendes Altmaterial ohne Vergütung in das Eigentum der CONTARGO übergeht.

■ § 3 VERTRAG, TERMINE, LIEFERFRISTEN

1 Präzise Terminvorgaben bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch CONTARGO. Bei ggf. transportproduktbedingt erforderlichen Terminvorgaben können abweichend hiervon und gemäß diesen Absatzes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die besonderen Bedingungen des Transportprodukts vereinbart werden.

2 CONTARGO ist berechtigt Unterauftragnehmer ganz oder teilweise mit der Durchführung des Transports, des Umschlags und der Lagerung zu beauftragen. CONTARGO ist berechtigt Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung der Reparatur-, Wartungs- und Montagearbeiten zu beauftragen. Sollten die Rechtsverhältnisse zwischen CONTARGO und den von ihr beauftragten Dritten von diesen Bedingungen abweichen, sind allein die Bedingungen des von CONTARGO mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages maßgebend.

3 Angebote der CONTARGO im Bereich Reparatur-, Wartungs- und Montagearbeiten an Ladeeinheiten sind in jeder Hinsicht freibleibend. Aufträge sind in jedem Fall für CONTARGO erst bindend, wenn die CONTARGO-Kostenvoranschläge (Interchanges) vom Auftraggeber schriftlich bestätigt sind. Maßgebend ist ausschließlich der schriftlich fixierte Vertragsinhalt unter Aufhebung aller vorangegangenen Angaben.

4 Zusicherungen und dergleichen, die nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind oder Änderungen derselben bedürfen der Schriftform.

5 Die Bestimmung über den Umfang einer durchzuführenden Reparatur an Containern, Wechselbrücken, Trailern, Sattelaufliegern oder dazugehörigen Geräten obliegt allein dem Auftraggeber. CONTARGO ist berechtigt, den Arbeiten die Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft ungeprüft zugrunde zu legen.

■ § 4 INFORMATIONSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

1 Der Auftraggeber hat CONTARGO vor Beginn der Beladung alle für die Beförderung notwendigen Angaben zu machen, insbesondere die Ladeeinheiten nach Typ und Nummer, Gewicht und Inhalt sowie Zustand und Beschaffenheit in der verkehrüblichen Weise genau zu bezeichnen und alle erforderlichen Begleitpapiere, insbesondere auf-

grund von Hafen-, Zoll-, Gefahrgut-, Abfall- und Gesundheits- oder sonstigen Vorschriften mit den Ladeeinheiten zu übergeben und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Verkehr mit fremdsprachigen Ländern hat der Auftraggeber auf Verlangen alle erforderlichen Übersetzungen beizugeben.

2 Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der von ihm erteilten Informationen und die Richtigkeit etwaiger Übersetzungen sowie die Vollständigkeit der Papiere verantwortlich. CONTARGO ist nicht verpflichtet, die Angaben oder die ihr erteilten Informationen oder die Papiere auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Auftraggeber haftet auch ohne Verschulden für alle Folgen, die sich aus dem Fehlen, der Unrichtigkeit, Ungenauigkeit, Unvollständigkeit von Angaben oder einer unvollständigen oder verspäteten Übermittlung derselben ergeben; gleiches gilt hinsichtlich erteilter Informationen. Ausgenommen sind solche Schäden, an deren Entstehung CONTARGO ein Verschulden trifft.

3 Für die Einhaltung der Zoll- und sonstigen Verwaltungsvorschriften ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Das gilt auch dann, wenn CONTARGO die Zollabfertigung oder eine sonstige Behandlung des Gutes vor einer Verwaltungsbehörde für den Auftraggeber übernimmt.

4 Wird ein Transportmittel infolge Fehlens, Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Deklaration oder Begleitpapiere, Nichtbefolgen der Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften seitens des Auftraggebers und daraus entstehender behördlicher Maßnahmen aufgehalten oder am Reiseantritt gehindert, die Ladeeinheiten beschlagnahmt oder ergeben sich daraus sonstige Nachteile für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Beförderung, so haftet der Auftraggeber gegenüber CONTARGO für alle daraus entstehenden Verzögerungen, Schäden, Liege- und Standgelder, Kosten, Strafen, Bußen und sonstigen Nachteile als Gesamtschuldner, gleichgültig ob ein eigenes Verschulden des Auftraggebers vorliegt oder nicht.

5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, CONTARGO von allen Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, die sich für CONTARGO im Zusammenhang mit der Abwicklung des Beförderungsauftrages ergeben, wenn nicht im Einzelfall Verschulden von CONTARGO, ihren Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zugrunde liegt. Entsprechendes gilt auch für die im Zusammenhang mit dem Transport von wasser- und umweltgefährdenden Erzeugnissen eingetretenen Schäden, für welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine besondere Gefährdungshaftung besteht.

■ § 5 VERWIEGEN VON CONTAINERN, FAHRZEUGEN ODER SONSTIGEN MATERIALIEN

1 Übernimmt CONTARGO im Rahmen eines Spediti- ons-/Lager-/Beförderungsvertrages auf ausdrücklichen Auftrag hin die Verwiegung nach Maßgabe der SOLAS-Richtlinien handelt es sich um eine Nebenpflicht. Für die Erfüllung der Verpflichtung aus den SOLAS-Richtlinien bleibt der Auftraggeber als Befrachter allein verantwortlich. Für leichte Fahrlässigkeit haftet CONTARGO nicht; § 24 bleibt hiervon unberührt. Die Haftung für einen Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt,

der sich nach dem Schaden bemisst, der bei Vornahme einer zumutbaren Sicherungsmaßnahme eingetreten wäre.

2 Soweit der, der CONTARGO erteilte Auftrag ausschließlich die Verwiegung zum Gegenstand hat, wird CONTARGO für die Erfüllung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einstehen. Bei schuldhafter Verletzung der Sorgfaltspflicht haftet CONTARGO für den daraus entstehenden vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens mit einem Betrag von Euro 10.000,-. Entspricht diese Haftungsbegrenzung nicht dem vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, hat der Auftraggeber CONTARGO darüber schriftlich zu informieren. Soll in einen solchen Fall eine andere Haftungsbegrenzung vereinbart werden, so bedarf diese zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. § 24 bleibt hiervon unberührt.

3 Für die Verwiegung steht CONTARGO eine gesonderte Vergütung neben dem Ersatz von notwendigen Auslagen zu.

■ § 6 GEFÄHRLICHE GÜTER

1 Unter gefährlichen Gütern sind Stoffe und Gegenstände zu verstehen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können. Soll gefährliches Gut befördert werden, so hat der Absender CONTARGO rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.

2 Explosive (Gefahrgutklasse 1 – davon ausgenommen Güter der Gefahrgutklasse 1.4S), radioaktive Güter (Gefahrgutklasse 7) und ansteckungsgefährliche Stoffe (Gefahrgutklasse 6.2) sind von der Beförderung durch CONTARGO ausgeschlossen.

3 Bei Transporten von gefährlichen Gütern ist der Auftraggeber verpflichtet, CONTARGO bei der Auftragerteilung für jeden einzelnen Fall schriftlich auf die genaue Art der Gefahr hinzuweisen, alle erforderlichen Angaben zu machen und alle nationalen und internationalen Vorschriften zu beachten. Folgende Angaben und Dokumente sind insbesondere erforderlich:

a) Klassifizierung der zu befördernden Gefahrgüter

b) UN-Nummer

c) Bestätigung, dass die Beschaffenheit des Gutes, die Versandstücke, die Ladeeinheit den Vorschriften (ADR, ADNR, RID, IMDG-Code etc.) entsprechen

d) Bezeichnung des Gutes nach den Gefahrgutvorschriften, sowie Produktname und technische Bezeichnung

e) Anzahl der Versandstücke und Gesamtgewicht

f) Schriftliche Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen (Unfallmerkblatt)

g) Name und Anschrift des Absenders und Empfängers der Ware

h) Besondere Anweisungen für den Beförderer (z.B. Fahrwegbestimmungen)

i) Hinweis: Es dürfen auch Beförderungspapiere nach dem IMDG-Code für einen Binnentransport verwendet werden, wenn eine Seebeförderung folgt oder vorausgeht.

4 Soweit der Auftraggeber oder sein Erfüllungsgehilfe unvollständige oder fehlerhafte Angaben zu dem von CONTARGO durchzuführenden Gefahrgutauftrag (Beförderung, Lagerung, Umschlag) gemacht hat oder unvollständige oder fehlerhafte, für die Beförderung von Gefahrgut erforderliche Dokumente ausgestellt hat, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden. Der Auftraggeber stellt in diesem Fall CONTARGO ausdrücklich von allen Folgen und Kosten, Gebühren, Strafgeldern aus einem solchen Schaden frei.

5 Falls der Auftraggeber die Ladeeinheit mit gefährlichen Gütern nicht am Tag der Beförderung oder innerhalb der „24-Stunden-Regelung“ am Terminal anliefert oder abholt oder es unterlässt CONTARGO anzuweisen diese Ladeeinheit in ein geeignetes Gefahrgutlager einzulagern, so kann CONTARGO

a) das gefährliche Gut, auf Rechnung des Auftraggebers hin, in ein Gefahrgutlager einlagern

b) gefährliches Gut ausladen, zurückbefördern oder soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne dem Absender deshalb ersatzpflichtig zu werden, und

c) vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

■ § 7 ABFALL

1 Soweit es sich beim Gut (Transportgut, Umschlagsgut, Lagergut) um Abfall bzw. Abfallstoffe handelt, hat der Auftraggeber CONTARGO über Art, Herkunft und evtl. Eigenschaften im Zuge der Auftragserteilung in Schriftform zu informieren und CONTARGO insbesondere die Europäische Abfallschlüsselnummer zu benennen. Die Annahme des Gutes zur Beförderung, zum Umschlag oder zur Lagerung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der CONTARGO.

2 Gefährliche Abfälle sind von der Beförderung, dem Umschlag und der Lagerung grundsätzlich ausgeschlossen.

3 CONTARGO behält sich vor, bei Reparatur, Wartungs- und Montageaufträgen Ladeeinheiten mit Ladungs- und Verpackungsrückständen abzulehnen, wenn es sich um Abfall handelt. Dies gilt insbesondere für gefährliche Abfälle. Gegebenenfalls anfallende Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten für Behandlung und

Entsorgung von Ladungs- und Verpackungsrückständen werden dem Auftraggeber gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

■ § 8 TEMPERATURGEFÜHRTE GÜTER (REEFER UND TANKS)

1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vorgegebene Temperatur mit einem Toleranzwert anzugeben.

2 CONTARGO kann die Übernahme ablehnen, wenn die Ist-Temperatur von der Soll-Temperatur unter Berücksichtigung des Toleranzwertes abweicht, es sei denn, der Auftraggeber befreit CONTARGO schriftlich von jeder Haftung für die Einhaltung der Temperatur.

3 CONTARGO haftet nicht bei einem Aggregatausfall, wenn von CONTARGO alles unter den gegebenen Umständen technisch Machbare durchgeführt wurde und die Ladung dennoch unbrauchbar geworden ist.

4 Die Soll- und Ist-Temperatur wird bei Übernahme sowie Übergabe der Ladeeinheit aus dem Verantwortungsbereich der CONTARGO schriftlich festgehalten.

5 Bei Transporten per Binnenschiff und Bahn verpflichtet sich CONTARGO bei technischen Problemen den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

■ § 9 TRANSPORTWEGE, WAHL DER BEFÖRDERUNGSMITTEL

1 CONTARGO übernimmt im Rahmen dieser Bedingungen die Verpflichtung, die Container mit Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs bzw. Lagerhalters zum Bestimmungsort zu befördern und zur Empfangnahme anzudienen bzw. zu lagern.

2 Die Beförderung erfolgt per Schiff, Bahn und Lastkraftwagen einzeln oder in beliebiger Kombination, je nachdem, welche Beförderungsart CONTARGO bestimmt. CONTARGO bestimmt Reihenfolge und Weg der Beförderung der übernommenen Ladeeinheiten. Der vereinbarte Transportpreis verändert sich dadurch nicht.

3 Wenn es im Interesse von CONTARGO liegt, ist CONTARGO ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers berechtigt, die Ladeeinheiten ganz oder teilweise auf andere Transportmittel zu verladen, zu leichtern, zu löschen oder mit anderen Verkehrsträgern zu befördern und in Lagerhäusern oder sonst wie zu lagern.

4 CONTARGO ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrags mit dem Versender oder Empfänger Termine zu vereinbaren. Sofern dadurch zusätzliche Kosten, insbesondere solche für die Abstellung der Ladeeinheit anfallen, ist der Auftraggeber zu informieren; hierdurch bedingte Mehrkosten gehen stets zu Lasten des Auftraggebers.

5 Die Andienung der Ladeeinheiten im Seehafen richtet sich nach den Vorgaben des schriftlichen Transportauftrages. Verspätet sich das vorgegebene Seeschiff, kann CONTARGO ohne vorherige Benachrichtigung des

Auftraggebers die Andienung der Ladeeinheit der Schiffsverspätung anpassen oder die Ladeeinheit zum ursprünglich vereinbarten Termin anliefern.

6 CONTARGO kann die Ladeeinheiten selbst oder durch Dritte auf die Transportmittel laden oder laden lassen, sie selbst löschen bzw. löschen lassen. In diesem Fall sind die Ladeeinheiten in gehöriger Weise zu übergeben bzw. abzunehmen.

■ § 10 ÜBERNAHME UND RÜCKGABE VON LADEEINHEITEN

1 Ladeeinheiten sind vom Auftraggeber bei Übernahme auf Mängel zu untersuchen. Sind die gestellten Ladeeinheiten schadhaft oder für die Beförderung des Gutes nicht geeignet, sind sie unverzüglich zurückzuweisen. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf die Beladung einer ungeeigneten oder schadhaften Ladeeinheit zurückzuführen sind.

2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass ggf. ihm überlassene Ladeeinheiten nach Entladung in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand, ohne Rückstände von Ladegut, am vereinbarten Ort zurückgegeben werden. Wird bei der Rückgabe festgestellt, dass die Ladeeinheiten nicht in einwandfreiem, sauberem und verkehrssicherem Zustand sind, werden die erforderlichen Mängelbeseitigungsarbeiten auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt; die während dieser Zeit entstehenden Kosten, wie z.B. Mietausfall sind in diesem Fall vom Auftraggeber zu tragen.

3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Ladeeinheiten zum Zeitpunkt der Übernahme durch CONTARGO betriebs- und verkehrssicher und für das Ladegut geeignet sind und den geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen.

4 Der Auftraggeber haftet ohne eigenes Verschulden für alle Schäden, die aus der Ungeeignetheit, mangelnden Betriebs- oder Verkehrssicherheit, Vorschriftswidrigkeit oder Schadhaftigkeit der Ladeeinheit entstehen. Das gilt nicht, soweit es sich um Mängel einer Ladeeinheit handelt, die von CONTARGO zur Verfügung gestellt wurde und deren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber oder die von ihm benannte Person bereits vorhanden, für diese/n jedoch nicht erkennbar waren.

■ § 11 VERPACKEN, VERSTAUEN DER GÜTER, VERLADEN UND ENTLADEN DER LADEEINHEITEN

1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ladeeinheiten zum Schutz vor Verlust oder Beschädigung sowie zur Verhütung einer Schädigung von Personen, Betriebsmitteln oder anderen Gütern gehörig gestaut am Ladeplatz/Übernahmeplatz nach Anweisung von CONTARGO zu übergeben und dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Vorschriften, Normen und Richtlinien zur Verpackung, Stauung und Sicherung innerhalb der Ladeeinheit für alle zum Transport der Ladeeinheit in Betracht kommenden Beförderungsmittel eingehalten werden.

2 CONTARGO ist nicht verpflichtet, bei der Übernahme der Ladeeinheit die Verpackung und Verstaung der Güter und die Ladungssicherung zu prüfen.

3 CONTARGO bestätigt dem Auftraggeber durch die Annahme der Ladeeinheit, der Papiere oder der von ihm übermittelten Daten nicht, dass die abgelieferte Ladeeinheit und die darin verladenen Güter unbeschädigt sind und dass die Art und Anzahl der verladenen Güter mit den Angaben des Auftraggebers übereinstimmen.

4 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass CONTARGO die Ladeeinheiten ordnungsgemäß verschlossen und bei beladenen Ladeeinheiten verplombt übergeben werden.

5 Der Auftraggeber hat auch dafür zu sorgen, dass die Ladeeinheiten vom Löschplatz/Empfangsplatz in der von CONTARGO bestimmten Reihenfolge abgenommen werden.

6 Der Auftraggeber kann die Ladeeinheit selbst auf das zunächst verwendete Beförderungsmittel verladen (lassen) oder der Empfänger sie von dem zuletzt verwendeten Beförderungsmittel abladen (lassen). Dabei haben Auftraggeber und Empfänger die Vorschriften und Anordnungen des jeweiligen Beförderers zu beachten. Die Folgen mangelhaften Auf- und Abladens von Ladeeinheiten trägt der Auftraggeber beziehungsweise der Empfänger, soweit sie nicht durch fehlerhafte Vorschriften und Anordnungen des Beförderers verursacht sind.

7 Die Ablieferung erfolgt mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesende Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung.

■ § 12 ANNAHME ZUR BEFÖRDERUNG

1 Soweit die Verladung der Ladeeinheit durch CONTARGO oder deren Erfüllungsgehilfen erfolgt, gilt als Annahme der Zeitpunkt des Beginns des Verladens der Ladeeinheit auf das zunächst verwendete Beförderungsmittel; das Verladen beginnt mit Herstellen der Verbindung zwischen Ladegerät und Ladeeinheit.

2 Soweit die Verladung durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen erfolgt, gilt als Annahme der Zeitpunkt des ordnungsgemäßen Aufsetzens der Ladeeinheit auf das zunächst verwendete Beförderungsmittel; das Aufsetzen ist vollzogen, sobald Verladegerät und Ladeeinheit getrennt sind.

3 Soll die Ladeeinheit nach der Verladung noch mit Gütern beladen werden, ist bezüglich dieser Güter die Annahme mit Ende der Beladung, Verschluss und Verplombung der Ladeeinheit durch den Auftraggeber und Übernahme der Ladeeinheit durch CONTARGO erfolgt.

■ § 13 ABLIEFERUNG

1 Mit Übergabe der Ladeeinheit bzw. Güter an den gemäß Beauftragung verfügten Empfänger (Ablieferung) ist die Beförderungspflicht erfüllt und die Haftungszeit von

CONTARGO beendet. Der Endempfänger hat den Empfang der Ladeeinheit bzw. Güter schriftlich zu bestätigen.

2 Soweit die Entladung der Ladeeinheit durch CONTARGO oder deren Erfüllungsgehilfen erfolgt, gilt als Ablieferung der Zeitpunkt des Endes der ordnungsgemäßen Entladung von dem zuletzt verwendeten Beförderungsmittel; das Entladen ist beendet, sobald das Ladegerät von der Ladeeinheit getrennt ist.

3 Soweit die Entladung der Ladeeinheit durch den Empfänger oder dessen Erfüllungsgehilfen erfolgt, gilt als Ablieferung der Zeitpunkt des Beginns der Entladung von dem zuletzt verwendeten Beförderungsmittel; das Entladen beginnt mit Herstellen der Verbindung zwischen Ladegerät und Ladeeinheit.

4 Sollen vor Entladung der Ladeeinheit Güter ausgeladen werden, ist bezüglich dieser Güter die Ablieferung mit der Bereitstellung der Ladeeinheit zur Entladung, spätestens mit Öffnen der Türen der Ladeeinheit erfolgt.

■ § 14 ABSTELLEN DER LADEEINHEIT

Soweit vom Auftraggeber nicht ausdrücklich anders gewünscht, werden Ladeeinheiten durch CONTARGO oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach branchenüblichen Verfahren verwahrt.

■ § 15 MAßNAHMEN BEI BESONDEREN GEFAHREN

1 Wenn von Gütern, die CONTARGO zum Transport und/oder Lagerung übergeben wurden, Gefahr für Personen, andere Güter oder die Umgebung ausgeht, ist CONTARGO berechtigt, diese Güter jederzeit und überall ohne Schadensersatzpflicht auszuladen oder auszulagern, unbeschadet ihres Anspruchs auf die vereinbarte Fracht.

2 Gefährliche Güter, die im Gegensatz zu den Bestimmungen der § 6 (Gefährliche Güter) Absatz (3) nicht ordnungsgemäß deklariert wurden, kann CONTARGO jederzeit und überall ohne Schadensersatzpflicht ausladen, unbeschadet ihres Anspruchs auf die vereinbarte Fracht.

3 In den Fällen der Absätze (1) und (2) hat der Auftraggeber sämtliche Kosten, die mit der Ausladung/Auslagerung verbunden sind, zu tragen; dies gilt auch für bei CONTARGO entstehende Folgeschäden, die aus der Ausladung/Auslagerung resultieren.

4 Der Auftraggeber ist auf Verlangen von CONTARGO verpflichtet, die Ausladung in den Fällen der Absätze (1) und (2) selbst vorzunehmen; Absatz (3), 2. Halbsatz gilt in diesem Fall entsprechend.

■ § 16 TRANSPORTHINDERNISSE

1 a) Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich von CONTARGO zuzurechnen sind, befreien sie für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtun-

gen, deren Erfüllung unmöglich geworden ist. Ein Transporthindernis bei Binnenschifftransporten liegt bei Niedrigwasser, beispielsweise gemessen am Pegel in Kaub von <80cm, vor, soweit das Binnenschiff diese Stelle passieren muss. Im Falle der Befreiung nach Satz 1 sind CONTARGO und der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Tritt CONTARGO oder der Auftraggeber zurück, so sind CONTARGO die Kosten zu erstatten, die sie für erforderlich halten durfte oder die für den Auftraggeber von Interesse sind.

b) CONTARGO hat nur im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu prüfen und den Auftraggeber darauf hinzuweisen, ob gesetzliche oder behördliche Hindernisse für die Versendung (z.B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen) vorliegen. Soweit CONTARGO jedoch durch öffentliche Bekanntmachungen oder in den Vertragsverhandlungen den Eindruck erweckt hat über besondere Kenntnisse für bestimmte Arten von Geschäften zu verfügen, hat sie vorstehende Prüfungs- und Hinweispflichten entsprechend zu erfüllen.

c) Von CONTARGO nicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Akte berühren die Rechte der CONTARGO gegenüber dem Auftraggeber nicht; der Auftraggeber haftet gegenüber CONTARGO für alle aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen. Etwaige Ansprüche der CONTARGO gegenüber dem Staat oder einem sonstigen Dritten werden hierdurch nicht berührt.

2 Während der ganzen Dauer des Hindernisses ist CONTARGO berechtigt, in ihrer Wahl:

a) entweder den Transport durchzuführen und für die ganze vereinbarte Transportstrecke die Fracht zu berechnen;

b) oder ganz vom Vertrag zurückzutreten und Fehlfracht zu berechnen und schon verladene Container an der ihr geeignet erscheinenden Stelle auf Kosten und Gefahr der Ware zu löschen oder löschen zu lassen und einzulagern oder mit anderen Mitteln weiter zu transportieren. Alle durch die Löschung im Zwischenhafen, Einlagerung oder Weiterbeförderung entstehenden Mehrkosten, Mehrfrachten und Auslagen gehen zu Lasten der Ware;

3 Diese Rechte hat CONTARGO auch dann, wenn sie es unterlassen sollte, vom Eintritt des Ereignisses dem Auftraggeber Mitteilung zu machen.

4 Ohne richtige, vollständige und rechtzeitige Übermittlung der benötigten Daten durch den Auftraggeber gemäß § 4 (Informationspflichten), der Gefahrgutdeklaration gemäß § 6, der Abfallschlüssel gemäß § 7 und Temperaturen bei temperaturgeführten Gütern gemäß § 8 kann keine Beförderung stattfinden. CONTARGO ist in einem solchen Fall von der Erfüllung des Beförderungsvertrages befreit. Hieraus resultierende Verspätungs- oder Folgeschäden können nicht gegen CONTARGO geltend gemacht werden. CONTARGO kann vielmehr gemäß den Regelungen des §

18 (Fehlfrachtberechnung) einen Vergütungsanspruch geltend machen.

■ § 17 WARTEZEITEN

1 Abholung und Zustellung der Ladeeinheiten erfolgt gemäß Fahrplan oder Einzelvereinbarung. Nicht von CONTARGO zu vertretende abfertigungsbedingte Wartezeiten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Wartezeiten sind dabei alle Zeiten, die über die individuell vereinbarte freie Lade-/Entladezeit an einem Terminal oder einer Ladestelle hinausgehen oder eine, dem jeweiligen Verkehrsmittel und den Umständen angemessene Wartezeit überschritten wird. Die Wartezeitvergütung erfolgt gemäß Wartezeitvereinbarung innerhalb der jeweiligen Tarifvereinbarung pro zu befördernder Ladeeinheit für jedes angefangene individuell vereinbarte Zeitintervall.

2 Wird nach Übernahme des Gutes erkennbar, dass am Zielterminal im Seehafen aus nicht von CONTARGO zu vertretenden Gründen mit erheblichen Wartezeiten zu rechnen sein wird, ist CONTARGO berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen der Ladungsbeteiligten ein Ersatzterminal im Bestimmungs(-see-)hafen anzufahren und dort auf Risiko des Auftraggebers löschen zu lassen.

3 Mit Kenntnisnahme hiervon ist der Auftraggeber verpflichtet CONTARGO unverzüglich Weisung zu erteilen, ob CONTARGO die Umfuhr vom Ersatz- zum Zielterminal im eigenen Namen und auf Rechnung des Auftraggebers besorgen soll.

4 Kann CONTARGO die Weisung innerhalb angemessener Zeit nicht erlangen, hat CONTARGO die Maßnahmen zu ergreifen, die die Interessen des Auftraggebers am besten wahren. Neben der Umfuhr ist CONTARGO etwa berechtigt, das Gut einem Dritten zur Verwahrung anzuvertrauen. In diesem Fall haftet CONTARGO, soweit gesetzlich zulässig, nur für die sorgfältige Auswahl des Dritten.

5 CONTARGO hat wegen aller nach Absatz 3 und 4 ergriffenen Maßnahmen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen und auf eine angemessene Vergütung, es sei denn das Hindernis ist dem Risikobereich von CONTARGO zu zurechnen.

6 Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 419 HGB unberührt.

■ § 18 FEHLFRACHTBERECHNUNG

1 CONTARGO hat Anspruch auf die ganze Fracht bis zum Bestimmungsort vereinbarte Leistungsvergütung, wenn:

a) der Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen die vereinbarte Sendung auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (beim Fixgeschäft nicht erforderlich) nicht liefert oder auch nur teilweise liefert;

b) der Auftraggeber seinen Informationspflichten gemäß der §§ 4 (Informationspflichten), 6 (Gefähr-

liche Güter), 7 (Abfall) und 8 (Temperaturgeführte Güter) nicht oder nur teilweise bis zum Beginn der Beförderung nachkommt;

c) die Ausladung der Ladeeinheit an einem Terminal oder Endempfänger verlangt wird, und sich dadurch die Transportstrecke verkürzt;

d) die Fortsetzung des Transports aus Gründen, die CONTARGO nicht zu vertreten hat, dauernd oder zeitweise verhindert ist;

e) der Transport aus Gründen, die CONTARGO nicht zu vertreten hat, nur teilweise ausgeführt wird, z.B. das Transportmittel untergeht oder sonst wie den Bestimmungsort nicht erreicht;

f) die Güter aus Gründen, die CONTARGO nicht zu vertreten hat, vernichtet, untergegangen, beschlagnahmt, eingezogen, beschädigt, vermindert oder sonst wie wertlos geworden sind;

2 CONTARGO hat Anspruch auf die Hälfte der bis zum Bestimmungsort vereinbarten Leistungsvergütung, wenn der Auftraggeber zwei Werktage vor Antritt des Transportes vom Vertrag zurücktritt oder erklärt, dass er am Antritt des Transportes dauernd oder zeitweilig verhindert ist.

3 Für die Geltendmachung dieser Ansprüche ist nicht Voraussetzung, dass die Fahrzeuge bereitstehen, oder dass die ungenügende Vertragserfüllung vom Absender, Auftraggeber oder Empfänger zu verantworten ist; diese Ansprüche bestehen auch dann, wenn das Hindernis als Folge einer der in den §§ 15 (Maßnahmen bei besonderen Gefahren) und 16 (Transporthindernisse) genannten Ursachen, für welche CONTARGO nicht haftet, entstanden ist.

4 Schadensersatz- und Liegegeldansprüche, Frachtzuschläge sowie Havarie-Grosse-Beträge bleiben vorbehalten.

■ § 19 MÄNGELRÜGEN UND GEWÄHRLEISTUNG BEI REPARATUR,- WARTUNGS- UND MONTAGEARBEITEN AN LADEEINHEITEN

1 Ladeeinheiten sind vom Auftraggeber bei Übernahme auf Mängel zu untersuchen.

2 Erkennbare Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort erkannt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach dem Liefer- bzw. Übergabetag schriftlich und spezifiziert zu rügen.

3 Bei ordnungsgemäß gerügten und nachgewiesenen Mängeln ist CONTARGO zur kostenlosen Nachbesserung im CONTARGO-Betrieb verpflichtet.

4 Die Nachbesserung gilt als unzumutbar, wenn der dafür erforderliche Aufwand den Wert des ursprünglichen Liefer- und Leistungsgegenstandes übersteigt.

5 Bei mangelhafter Nachbesserung ist CONTARGO nur zu einmaliger Wiederholung verpflichtet. Misslingt die Nachbesserung, wird sie nicht in angemessener Frist erbracht, ist sie unmöglich oder unzumutbar, so kann der Auftraggeber Minderung, jedoch höchstens bis zu einem Drittel des bestätigten Auftragswertes, oder Wandlung verlangen.

6 Für Fremderzeugnisse und Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der CONTARGO gegen die Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

7 Für von CONTARGO verkaufte gebrauchte Ladeeinheiten übernimmt CONTARGO keine Gewährleistung.

■ § 20 VERLUSTVERMUTUNG

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 des Deutschen HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

■ § 21 HAFTUNG ALS SPEDITEUR

1 CONTARGO haftet bei all seinen Tätigkeiten nach den gesetzlichen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

2 Soweit CONTARGO nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlichen Verträge schuldet, haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl der von ihr beauftragten Dritten.

3 In allen Fällen, in denen CONTARGO für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat, hat sie Wert- und Kostenersatz entsprechend §§ 429, 430 des Deutschen HGB zu leisten.

4 Hat CONTARGO aus einem Schadenfall Ansprüche gegen einen Dritten, für den sie nicht haftet, oder hat CONTARGO gegen einen Dritten seine eigene Haftung übersteigende Ersatzansprüche, so hat sie diese Ansprüche dem Auftraggeber auf dessen Verlangen abzutreten, es sei denn, dass CONTARGO aufgrund besonderer Abmachung die Verfolgung der Ansprüche für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers übernimmt. Der Auftraggeber kann auch verlangen, dass CONTARGO ihm die gesamten Ansprüche gegen den Dritten erfüllungshalber abtritt. § 437 des Deutschen HGB bleibt unberührt. Soweit die Ansprüche des Auftraggebers von CONTARGO oder aus der Speditonsversicherung befriedigt worden sind, erstreckt sich der Abtretungsanspruch nur auf den die Leistung der CONTARGO bzw. der Versicherung übersteigenden Teil des Anspruchs gegen den Dritten.

5 Die Haftung der CONTARGO bei Aufträgen des Containerumschlages bzw. der Besorgung von Containertransporten ist wie folgt begrenzt:

a) Bei Verlust oder Beschädigung des sich im Container befindlichen Transportgutes (Güterschaden)

ist mit Ausnahme der verfügbaren Lagerung der Höhe nach begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.

b) Bei Beschädigung des Containers ist die Haftung begrenzt auf die Reparaturkosten; im Totalschadenfall (auch Verlust) höchstens auf den Zeitwert abzüglich Restwert. In jedem Fall ist die Haftung der CONTARGO jedoch begrenzt auf insgesamt Euro 10.225,- je Schadenfall.

6 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht

- der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,

- des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

7 Die Haftung der CONTARGO für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von Euro 100.000,- je Schadenfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 des Deutschen HGB bleiben unberührt.

8 Die Haftung der CONTARGO bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist mit Ausnahme der verfügbaren Lagerung der Höhe nach begrenzt in jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von Euro 1 Mio. oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

9 Für die Berechnung des Sonderziehungsrechts (SZR) gilt § 431 Abs. 4 des Deutschen HGB.

■ § 22 HAFTUNG ALS LAGERHALTER

1 CONTARGO haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entsteht, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. Dies gilt auch dann, wenn CONTARGO gemäß § 472 Abs. 2 HGB das Gut bei einem Dritten einlagert. Die Haftung der CONTARGO ist wie im Folgenden begrenzt:

2 auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung - maximal jedoch auf Euro 10.225,- je Schadenfall.

3 besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes so ist die Haftungshöhe auf Euro 25.500,- begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle. In beiden Fällen bleibt § 23.2 unberührt.

4 § 21.7 dieser AGB gilt entsprechend.

5 Die Haftung der CONTARGO für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt auf Euro 10.225,- je Schadenfall.

6 Die Haftung der CONTARGO ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, auf Euro 2 Mio. je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet CONTARGO anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

■ § 23 HAFTUNG ALS FRACHTFÜHRER

1 CONTARGO haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht.

2 Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verhalten des Absenders oder des Empfängers oder ein besonderer Mangel des Gutes mitgewirkt, so hängen der Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben. CONTARGO ist Gelegenheit zur Berücksichtigung des Schadens zu geben.

3 Sind nach dem Frachtvertrag Ladeeinheiten und/oder andere Güter im nationalen Verkehr zu befördern, gelten die gesetzlichen Haftungsregeln des deutschen HGB §§ 407 ff. Die Haftung der CONTARGO wegen Verlust oder Beschädigung ist begrenzt auf einen Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts, bei mehreren Geschädigten haftet CONTARGO anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche. In jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von € 1 Mio. oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

4 Die Haftung der CONTARGO wegen Überschreitung der Lieferfrist ist auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.

5 Werden Ladeeinheiten oder andere Güter grenzüberschreitend befördert, richtet sich die Ersatzpflicht nach der Haftungsordnung, die Kraft zwingenden Rechts für den Beförderungsabschnitt gilt, in dem der Schaden eingetreten ist.

6 Haftet CONTARGO wegen der Verletzung einer mit der Ausführung der Beförderung des Gutes zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- oder Personenschäden, so ist auch in diesem Falle die Haftung begrenzt, und zwar auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

7 Im grenzüberschreitenden Verkehr finden die Vorschriften der CMR (LKW Verkehr) bzw. die Bestimmungen des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) bei der grenzüberschreitenden Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt zwingend Anwendung.

8 Kann der Beförderungsabschnitt, in dem der Schaden eingetreten ist, nicht festgestellt werden, haftet CONTARGO nach den Regeln des multimodalen Verkehrs gemäß §452 des deutschen HGB mit der Maßgabe einer Haftungsbegrenzung auf 2 SZR für jedes Kilogramm.

■ § 24 WEGFALL DER HAFTUNGSBEFREIUNGEN UND –BEGRENZUNGEN

Die in den §§ 21 bis 23 vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn

- a) der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die CONTARGO, ihre Organe, ihre leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat
- b) ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultiert
- c) der Schaden auf einer Verletzung einer Kardinalspflicht beruht, die CONTARGO in seiner Funktion als Lagerhalter (siehe § 22) begangen hat.

■ § 25 HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

1 Der Auftraggeber hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, CONTARGO Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch

- a) ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung,
- b) Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben,
- c) Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder
- d) Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der in § 413 Abs. 1 HGB genannten Angaben.
- e) fehlerhafte Angaben und vom Auftraggeber vorgenommene, technische Einstellungen beim Transport/Umschlag/Lagerung von temperaturgeführten Gütern.

Für Schäden hat der Auftraggeber jedoch nur bis zu einem Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung Ersatz zu leisten; § 431 Abs. 4 und die §§ 434 bis 436 HGB sind entsprechend anzuwenden.

Der Auftraggeber kann sich nicht auf Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen berufen, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Auftraggeber vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

2 Hat bei der Verursachung der Schäden oder Aufwendungen ein Verhalten von CONTARGO mitgewirkt, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des

zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit dieses Verhalten zu den Schäden und Aufwendungen beigetragen hat.

3 Soweit für den Export bestimmte Container über den Seehafen befördert werden sollen ist der Verloader erforderlichenfalls dazu verpflichtet, rechtzeitig vor dem Eintreffen des Exportcontainers im Seehafen eine elektronische Anmeldung der Zollbegleitpapiere des/der Container im Export-Control-System (oder andere Bezeichnung des vom jeweiligen Seehafen eingesetzten Systems) vorzunehmen. Unterbleibt dies, nimmt der Seehafenbetreiber den Exportcontainer nicht an. Daraus resultierende Mehrkosten, wie bspw. Umfuhrkosten, Lagerkosten, Retourkosten, sonstige Kosten sind vom Auftraggeber vollumfänglich zu tragen – ohne dass dieser sich auf voranstehende Haftungsbegrenzungen berufen kann.

■ § 26 BESONDERE FÄLLE DES HAFTUNGS-AUSSCHLUSSES

1 CONTARGO ist von der Haftung befreit, soweit der Schaden auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- a) vereinbarte oder der Übung entsprechende Verwendung von offenen, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen oder Verladung auf Deck;
- b) mangelhafte Verpackung durch den Absender;
- c) Schäden am Transportgut, welche auf Beschädigung und/oder Ungeeignetheit der Ladeeinheit zurückzuführen sind soweit diese vom Absender oder Auftraggeber bestimmt war;
- d) Behandeln, Verladen, Stauen oder Entladen des Gutes durch den Absender oder den Empfänger;
- e) natürliche Beschaffenheit des Gutes, die besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund, führt;
- f) ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender und/oder fehlerhafte bzw. unvollständige Auftragsdaten
- g) Beförderung lebender Tiere und Pflanzen;
- h) Güterschäden, welche innerhalb verschlossener und/oder versiegelter bzw. verplombter Ladeeinheiten entstanden sind, soweit die Verpackung/das Siegel/die Plombe zum Zeitpunkt der Ablieferung unversehrt sind;
- i) Ereignisse oder Vorfälle, die von CONTARGO bei Anwendung üblicher Sorgfalt weder voraussehen noch deren Eintritt oder Auswirkungen zu vermeiden waren;
- j) im Falle von grenzüberschreitender Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt bei Schäden, die auf nautisches Verschulden des Schiffsführers, Lotsen oder sonstiger Personen im Dienste des Schiffes oder eines Schub- oder Schleppbootes

verursacht wurden, Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes oder von Beginn der Reise an bestehende Mängel des gemieteten oder gecharterten Schiffes zurückzuführen sind, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit der Schiffsführung vorliegt;

k) Vorschäden an der Ladeeinheit bei der Übernahme durch CONTARGO. Bei Übernahmen mit Binnenschiff im Seehafen ist eine Schnittstellenkontrolle der Ladeeinheiten durch CONTARGO oder deren Frachtführer nicht möglich. Evtl. vorhandene Schäden können erst bei Ankunft des Binnenschiffes am Inlandterminal festgestellt und dem Auftraggeber gemeldet werden.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in § 26 1 a) bis k) bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

2 CONTARGO ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die CONTARGO auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

3 Havarie-grosse Beiträge sind ausdrücklich ausgeschlossen.

■ § 27 SCHADENANZEIGE

1 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger oder der Absender der CONTARGO Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.

2 Die Vermutung nach Absatz 1) gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

3 Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Empfänger CONTARGO die Überschreitung der Lieferfrist nicht innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Ablieferung anzeigt.

4 Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist in Textform zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

5 Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist bei Ablieferung angezeigt, so genügt die Anzeige gegenüber demjenigen, der das Gut abgeliefert.

■ § 28 AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN DRIT-TER

1 Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass von niemandem außer von ihm selbst Ansprüche gegen CONTARGO erhoben werden.

2 Der Auftraggeber wird ferner dafür sorgen, dass kein Anspruch erhoben wird gegen einen Bediensteten von CONTARGO oder gegen eine andere Person, derer sich CONTARGO bei der Erfüllung des ihr erteilten Auftrages bedient, und durch den eine Haftung dieser Person oder der eingesetzten Beförderungsmittel begründet werden soll, und zwar auch dann, wenn ein solcher Anspruch auf ein Verschulden dieser Personen zurückzuführen ist.

3 Ohne Präjudiz für den Inhalt des Absatz (1) gelten alle Rechte, Einwendungen und Einreden, die in diesen Bestimmungen CONTARGO eingeräumt sind, auch für die im Absatz (2) bezeichneten Personen, wie wenn sie ausdrücklich für diese Personen vereinbart worden wären, wobei CONTARGO zu deren Gunsten handelt.

4 Sollte gleichwohl ein nach den Absätzen (1) und (2) ausgeschlossener Anspruch erhoben werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, CONTARGO von allen Folgen eines solchen Anspruchs freizuhalten.

5 Der Auftraggeber stellt CONTARGO von sämtlichen Schäden und Nachteilen frei, die CONTARGO erwachsen, sofern Angaben des Auftraggebers unwahr, unvollständig oder sonst wie fehlerhaft sind.

6 Die Bestimmungen über Ausschluss, Beschränkung und Begrenzung der Haftung der CONTARGO erstrecken sich auch auf außervertragliche Ansprüche.

■ § 29 VERSICHERUNG DES GUTES

1 CONTARGO besorgt die Versicherung des Gutes (z.B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer ihrer Wahl, wenn der Auftraggeber sie vor Übergabe der Güter beauftragt.

2 Kann CONTARGO wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat CONTARGO dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. CONTARGO ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt.

Die Vermutung des Interesses an der Eindeckung einer Versicherung besteht insbesondere nicht, wenn

- der Auftraggeber die Eindeckung schriftlich untersagt,
- der Auftraggeber ein Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter ist.

3 CONTARGO hat nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt CONTARGO unter Angabe der Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren schriftlich eine andere Weisung.

4 Ist CONTARGO Versicherungsnehmer und hat sie für Rechnung des Auftraggebers gehandelt, ist CONTARGO verpflichtet, auf Verlangen Rechnung zu legen. In diesem Fall hat CONTARGO die Prämie für jeden einzelnen Verkehrsvertrag auftragsbezogen zu erheben, zu dokumentie-

ren und in voller Höhe ausschließlich für diese Versicherungsdeckung an den Versicherer abzuführen.

5 Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Entschädigungsbetrages und sonstige Tätigkeiten bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havarien steht CONTARGO eine besondere Vergütung neben dem Ersatz ihrer Auslagen zu.

■ § 30 HAVARIE GROSSE BEI TRANSPORTEN AUF DEM WASSER

1 Für die Havarie-grosse (§ 700 des Deutschen HGB) gelten die Rheinregeln IVR, in der jeweils letzten gültigen Fassung.

2 Die Dispache über die Havarie-grosse wird an dem von CONTARGO zu bestimmenden Platz oder durch einen von ihr bestimmten Dispacheur aufgemacht und abgewickelt. Die gesamte an Bord des Schiffes befindliche Ladung ist an der Havarie-grosse beteiligt.

3 Die Auftraggeber haften gegenüber CONTARGO als Gesamtschuldner für alle aufgrund der Dispache auf ihre Güter entfallenden Beiträge zur Havarie-grosse.

4 CONTARGO ist berechtigt, für diese Beiträge einen Revers einzufordern und einen Kosteneinschuss zu verlangen. Wird der verlangte Kosteneinschuss verweigert oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist CONTARGO berechtigt, ein Pfandrecht an den Containern und Gütern auszuüben.

5 In allen Fällen, in denen die Haftung von CONTARGO ausgeschlossen oder beschränkt ist, haftet sie auch nicht bei einer von ihren Hilfspersonen verschuldeten Gefahr für die von den Auftraggebern zu leistenden Beiträge zur Havarie-grosse. Diese sind nicht berechtigt, die Zahlung der auf sie entfallenden Beträge zu verweigern oder mit geltend gemachten Schadensersatz- oder Regressansprüchen zu verrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Havarie-grosse-Beiträgen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

■ § 31 ZAHLUNG, VERZINSUNG UND AUFRECHNUNG

1 Alle Rechnungen von CONTARGO sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzug in der in der Rechnung angegebenen Währung zur Zahlung fällig.

2 Zahlungsverpflichtet ist in jedem Fall der Auftraggeber. Soll die Zahlung aufgrund besonderer Vereinbarung von einem anderen geleistet werden, bleibt die Verpflichtung des Auftraggebers hiervon bis zur vollen Zahlung der Vergütung unberührt.

3 CONTARGO ist berechtigt, ab Verzug die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.

4 Gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

5 Tritt nach Abschluss des Vertrages ein die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdender Umstand ein, so kann CONTARGO Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen.

6 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass CONTARGO und den Unternehmen der CONTARGO-Gruppe (Konzernunternehmen gemäß § 18 des Deutschen AktG und Unternehmen im In- und Ausland, mit denen CONTARGO über Beteiligungen von mindestens 50% verbunden ist) gegen ihn zustehende Forderungen innerhalb der CONTARGO-Gruppe, CONTARGO und den Unternehmen der CONTARGO-Gruppe als Gesamtgläubigern zu stehen.

7 Bei Forderungen des Auftraggebers gegen CONTARGO oder Unternehmen der CONTARGO-Gruppe dürfen CONTARGO und die Unternehmen der CONTARGO-Gruppe mit Forderungen der CONTARGO sowie Forderungen der CONTARGO-Gruppe gegen den Auftraggeber und seinen Bereich aufrechnen/verrechnen. Der Auftraggeber verzichtet auf das Widerspruchsrecht nach § 396 Absatz 1 Satz 2 des Deutschen BGB.

8 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist, oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.

9 Die Reklamation wegen Frachten, Nebentgelten und sonstigen Kosten kann nur binnen 6 Wochen nach Rechnungserhalt erfolgen. Auf Verlangen sind die zum Nachweis erforderlichen Dokumente einzureichen.

■ § 32 PFANDRECHT, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

1 CONTARGO hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr aus allen Verrichtungen gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Ladeeinheiten, Gütern oder sonstigen Werten.

2 Verliert der Auftraggeber seine Verfügungsgewalt über Ladeeinheiten, die sich im Besitz von CONTARGO befinden, hat CONTARGO so lange ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem neuen Verfügungsberechtigten, bis die auf den Ladeeinheiten lastenden Forderungen der CONTARGO beglichen sind.

3 Soweit das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht über das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht hinausgeht, ergreift es nur solche Güter und Werte, die dem Auftraggeber gehören.

4 Für die Pfandverwertung kann CONTARGO in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Bruttoerlös in Höhe der ortsüblichen Sätze berechnen.

■ § 33 VERJÄHRUNG

Sämtliche Ansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrund und soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, verjähren in einem Jahr und bei Vorsatz und einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden in drei Jahren. Für den Beginn der Verjährungsfrist gilt § 439 Abs. 1 HGB. Für die Hemmung der Verjährungsfrist ist § 439 Abs. 3 HGB maßgeblich.

■ § 34 ELEKTRONISCHE DATENÜBERMITTLUNG UND -VERARBEITUNG

1 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schriftform vorgeschrieben ist, steht dieses Erfordernis die Übermittlung definierter Datensätze im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung gleich. Datenübermittlungsprotokolle im elektronischen Datenaustausch bestätigen nur die Übertragung der Daten.

2 Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten wird mit dem Auftraggeber in jedem Einzelfall in einem gesonderten Vertrag geregelt.

3 Die zur Erledigung der Aufträge benötigten Daten werden gespeichert. Hiermit erfolgt Hinweis gemäß §33 des Deutschen Bundesdatenschutzgesetzes.

4 CONTARGO ist berechtigt, transportbezogene Daten zum Zwecke der Erfüllung von Verwaltungs- und Zollverfahren weiter zu geben.

5 Soweit nicht anders geregelt, ist CONTARGO nicht verpflichtet Auftragsdaten grundsätzlich sämtlich als vertraulich zu behandeln.

■ § 35 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

1 Auf alle Verträge mit CONTARGO ist deutsches Recht anwendbar.

2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Duisburg.

3 Es steht CONTARGO jedoch frei, den Auftraggeber auch an dessen Wohnsitz zu belangen.

■ § 36 ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN

1 Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern sind nur gültig, wenn CONTARGO sich mit deren Geltung ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

3 Dem formularmäßigen Hinweis der Vertragspartner auf deren eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen widerspricht CONTARGO hiermit ausdrücklich.

■ § 37 SALVATORISCHE KLAUSEL

1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Deutsch, Niederländisch, Französisch und Englisch verfügbar. Im Zweifel gilt ausschließlich die deutsche Fassung.